

§ 1 Allgemeines

Gemäß §8 der Geschäftsordnung des Landesvorstands der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen (WJ NRW) in der Fassung vom 21. März 2018 erhalten die Mitglieder des Landesvorstands grundsätzlich keine Reisekostenerstattungen. Ausnahme sind Reisekosten, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats des Landesverbands als Mitglied des Bundesvorstandes anfallen, sowie Ticketkosten, die im Rahmen der Wahrnehmung des Mandats als Landesvorstandsmitglied bei Delegiertenversammlungen der WJNRW anfallen.

Das Mandat des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wird von dem jeweiligen Landesvorsitzenden oder einem laut Satzung der WJ NRW benannten Vertreter wahrgenommen.

§ 2 Erstattungsfähige Kosten

(1) Erstattungsfähige Veranstaltungen für den Landesvorsitz

Erstattungsfähig ist die Teilnahme des Landesvorsitzenden oder einer von ihm offiziell benannten Vertretung an folgenden Veranstaltungen:

- Bundesvorstandssitzungen (bei Teilnahme mit Stimmrecht)
- Kreissprechertreffen des Bundesverbandes
- Bundesdelegiertenversammlungen
- Bundeskonferenzen (nur bei Teilnahme an Länderrunde, Bundesvorstandssitzung, Caucus und Delegiertenversammlung)
- NRW-Landeskonferenzen (Teilnahme an Landesvorstandssitzung und Mitgliederversammlung)

Bei einer Vertretung des Landesvorsitzenden gelten die unter §5 genannten Regelungen hinsichtlich der vorherigen Abstimmungen zur Kosteneinreichung. Reisekosten innerhalb von NRW und außerhalb Deutschlands werden grundsätzlich nicht erstattet, ausgenommen Konferenztickets.

(2) Erstattungsfähige Veranstaltungen für die Landesvorstandsmitglieder sowie die offiziell Beauftragten Positionen GLC und WDR-Rundfunkrat

Erstattungsfähig ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

- NRW-Landeskonferenzen (Teilnahme an Landesvorstandssitzung und Mitgliederversammlung)

§ 3 Definition Reisekosten

Erstattet werden können:

- Übernachtungskosten (mit Frühstück, max. 4-Sterne-Kategorie)
- Fahrtkosten für Bahnfahrten
- Kfz-Kosten (0,35 € je km)
- Parkgebühren
- Flugreisen
- Ticketkosten für Bundes- und Landeskonferenz

Bei Bahn- und Flugnutzung gilt: Erstattungsfähig sind maximal die Kosten für die Nutzung der 2. Klasse, unabhängig von der tatsächlich gewählten Klasse, maximal jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten. Aufwandsentschädigungen werden in keinem Fall gezahlt.

§ 4 Höhe der Reisekostenerstattung

Anträge auf Reisekostenerstattung können nur die unter §4.1 und §4.2 genannten Personen einreichen. Besteht eine, auch anteilige, Möglichkeit auf Erstattung von dritter Seite (z.B. Bundesverband, Arbeitgeber), so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine unterjährige Erhöhung dieses Budgets ist nicht zulässig. Ist das Budget innerhalb eines Jahres ausgeschöpft, erfolgt keine weitere Kostenerstattung. Reisekosten können immer nur in dem Wirtschaftsjahr erstattet werden, in dem sie angefallen sind.

(1) Für den Landesvorsitz

Die tatsächlich angefallenen Reisekosten (Übernachtung, Fahrtkosten, Parkgebühren, Zug- bzw. Flugtickets) werden zu 50 Prozent erstattet. Die Summe der in einem Wirtschaftsjahr des Landesverbandes erstatteten Reisekosten darf 750,- Euro (brutto) nicht überschreiten. Zusätzlich werden Tickets für NRW-Landeskonferenzen und Bundeskonferenzen bezuschusst. Dabei beträgt der Zuschuss für die Landeskonferenz 100,- Euro, der Zuschuss für die Bundeskonferenz 200,- Euro.

(2) Für die Landesvorstandsmitglieder sowie die offiziell Beauftragten GLC und WDR-Rundfunkrat

Das Ticket für die NRW-Landeskonferenz wird mit 100,- Euro bezuschusst. Für Übernachtungen, Fahrtkosten, Parkgebühren, Zug- bzw. Flugtickets erhalten die Landesvorstandsmitglieder keine Reisekostenerstattung.

§ 5 Ablauf der Reisekostenerstattung

Reisekosten werden nachträglich unter Vorlage der Originalkostenbelege und Nennung des Zwecks der Reise durch die Landesgeschäftsstelle erstattet. Ein Vorschuss wird nicht gezahlt.

Wird der Landesvorsitzende von einem anderen Landesvorstandsmitglied bei einer erstattungsfähigen Reise vertreten, so hat das vertretende Mitglied vor Reisebuchung und -antritt bzgl. der Kostenhöhe Rücksprache mit dem Landesvorsitzenden zu halten. Reicht ein Mitglied des Landesvorstands, der nicht der Landesvorsitzende ist, einen Antrag auf Reisekostenerstattung nach § 4.1 ein, so holt die Landesgeschäftsstelle vor der Erstattung die Bestätigung des Landesvorsitzenden ein, dass das Landesvorstandsmitglied den Landesverband als offizieller Vertreter im Bundesverband vertreten hat.

§ 6 Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf eine Reisekostenerstattung besteht nicht.

Die Landesgeschäftsstelle erstellt zum Ende jedes Geschäftsjahres eine Liste mit allen Reisekostenerstattungen und folgenden Informationen: Reisedatum/Reisegrund/Name der Person, die die Erstattung erhalten hat/Höhe des erstatteten Betrags. Diese Liste ist im Folgejahr den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

Diese Richtlinie wurde vom Landesvorstand der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen (WJNRW) am 15. Februar 2023 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.